

Bebauungsplan Nr. 3.2
„Gewerbegebiet Osteresch
– 2. Erweiterung“ – 2. vereinf. Änderung

Begründung
– Entwurf –

Verfahren gem. § 13 BauGB

Stadt Sassenberg



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben	3
1.1	Änderungsbeschluss und Änderungsbereich	3
1.2	Änderungsanlass und Änderungsziel	3
1.3	Derzeitige Situation	3
1.4	Änderungsverfahren	4
2	Planungsrechtliche Vorgaben	4
3	Städtebauliche Konzeption	5
4	Änderungspunkte	5
4.1	Überbaubare Flächen / Baugrenze	6
4.2	Änderung der Fläche für die Anpflanzung	6
5	Erschließung	6
6	Belange der Umwelt, Natur und Landschaft,	
	Artenschutz	6
6.1	Anforderungen des Klimaschutzes und Anpassung an den Klimawandel	8
6.2	Wasserwirtschaftliche Belange	9
6.3	Forstliche Belange	9
7	Ver- und Entsorgung	9
7.1	Gas-, Strom-, Wasserver- und Entsorgung, Abfallbewirtschaftung	9
7.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	9
8	Immissionsschutz	10
9	Denkmalschutz	10
10	Verfahrensvermerk	10

Anhang

- Protokoll einer Artenschutzprüfung

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsbereich

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat am 24.02.2022 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 3.2 „Gewerbegebiet Osteresch – 2. Erweiterung“ zu ändern (2. Änderung), um den bestehenden Betrieben sowie künftigen Neuansiedlungen durch die Ausweitung der überbaubaren Fläche Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (s. Pkt. 1.4 der Begründung).

Die Änderungspunkte betreffen das Baufeld nordwestlich der Straße „Osteresch“ des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Osteresch – 2. Erweiterung“ im Nordwesten der Ortslage Füchtorf. Die vorliegende Änderung umfasst die Parzellen 124, 145, 150, 154, 160, 161 und 162, Flur 155, Gemarkung Füchtorf.

1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel

Für den Bereich der Änderung gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3.2 „Gewerbegebiet Osteresch – 2. Erweiterung“. Anlass der Änderung sind die konkreten Planungsabsichten hinsichtlich der Neuansiedlung eines Gewerbebetriebes nordwestlich der Straße Osteresch, die mit den bisher geltenden Festsetzungen nicht umsetzbar sind. Dies betrifft insbesondere die derzeit festgesetzten überbaubaren Flächen. Bereits im Jahr 2011 wurde eine vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB für einen südlichen Teilbereich des Bebauungsplanes (heute Flurstück 145, Flur 155) durchgeführt, in dem die nordwestliche Baugrenze bis auf 3,0 m zur Grundstücksgrenze verschoben und das festgesetzte Pflanzgebot entsprechend verringert wurde. Mit der vorliegenden Änderung soll die Verschiebung der nordwestlichen Baugrenze des nordwestlichen Baufeldes auf der gesamten Länge erfolgen, um damit den bestehenden Betrieben sowie den künftigen Neuansiedlungen eine flexiblere Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu ermöglichen.

1.3 Derzeitige Situation

Das Gewerbegebiet Osteresch liegt im Nordwesten der Ortslage Füchtorf im Übergang zwischen dem bebauten Siedlungszusammenhang und der freien Landschaft. Innerhalb des Gewerbegebietes haben sich in den letzten Jahren kleinere gewerbliche Unternehmen angesiedelt.

Der Bereich für die genannten Änderungspunkte nordwestlich der Straße Osteresch wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Nordosten und Südosten schließen kleinteiligere gewerbliche Nutzungen sowie Freiflächen an.

1.4 Änderungsverfahren

Da die Änderung des Bebauungsplans nicht die Grundzüge der Planung berührt wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) durchgeführt werden kann. Private und öffentliche Belange sind – wie im folgenden aufgeführt – nicht negativ betroffen:

- Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen,
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter und
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen vor schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Auf Basis der dargestellten Prüfung wird das Bebauungsplanverfahren gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 BauGB von der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilbereich Münsterland - legt den Änderungsbereich als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) fest. Die Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich einer größeren Ausnutzbarkeit der vorhandenen Grundstücke im Innenbereich entspricht dem regionalplanerischen Ziel 1(1) der bedarfsgerechten freiraum- und umweltverträglichen Siedlungsentwicklung. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung.

• Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg stellt den Änderungsbereich als „Gewerbliche Baufläche“ dar. Demnach wird die Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 (2) BauGB entwickelt.

- **Landschaftsrechtliche Vorgaben**

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans (LP) Sassenberg.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet im Kreis Warendorf „Schachtblumenwiese“ liegt in einer Entfernung von ca. 7 km in südöstlicher Richtung östlich der Ortslage Sassenberg.

- **Bebauungsplan**

Im Bereich der Änderungspunkte (siehe Punkt 4 der Begründung) trifft der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet Osteresch – 2. Erweiterung“ die Festsetzung als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO. Die gewerblichen Flächen werden entsprechend der Abstandsliste 2007* gegliedert. Innerhalb des Bereichs der Änderungspunkte sind im Norden die Betriebe der Abstandsklasse I – V und im Süden der Abstandsklasse I – VI unzulässig.

Die maximale Baukörperhöhe wird auf 10,0 m und die Geschossigkeit auf zwei Vollgeschosse beschränkt. Die zulässige Grundflächenzahl wird mit max. 0,8 festgesetzt. Es gilt eine abweichende Bauweise.

Abgesehen von dem Änderungsbereich der vereinfachten Änderung aus dem Jahr 2011 verläuft die nordwestliche Baugrenze mit einem Abstand von 5,0 m zu einer mit einem Pflanzgebot belegten Fläche und von 10,0 m zur Grundstücksgrenze. Die Fläche zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen verläuft entsprechend in einer Tiefe von 5,0 m entlang der Grundstücksgrenze.

Die Festsetzungen gelten auch für die erweiterte überbaubare Fläche.

3 Städtebauliche Konzeption

Das städtebauliche Konzept für die vorliegende Bebauungsplanänderung sieht die Verschiebung der nordwestlich verlaufenden Baugrenze auf 3,0 m zu Plangebietsgrenze vor. Die in dem Bereich derzeit festgesetzte Fläche zur Anpflanzung wird gleichzeitig von 5,0 m auf 3,0 m reduziert. Die daraus resultierende Erweiterung des nordwestlichen Baufelds ermöglicht eine flexiblere Ausnutzbarkeit der Grundstücke. Die Gewerbegrundstücke werden wie bisher über die nordöstlich verlaufende Straße „Osteresch“ erschlossen.

4 Änderungspunkte

Entsprechend dem Änderungsziel werden für die derzeitigen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan folgende Änderungen erforderlich:

* Rd.-Erl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Abstands-erlass vom 06.06.2007 (Min. – Bl. NRW Nr. 29 vom 12.10.2007 – S.659)

4.1 Überbaubare Flächen / Baugrenze

Die bisher im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte nordwestliche Baugrenze im Bereich nordwestlich der Straße Osteresch ist überwiegend mit einem Abstand von 10,0 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt. Um einer betrieblichen Neuansiedelung entsprechend dem Änderungsanlass sowie vorhandenen und künftigen Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten zu gewähren, wird eine entsprechende Ausweitung des Baufeldes bis zur Grundstücksgrenze um 7,0 m vorgenommen.

4.2 Änderung der Fläche für die Anpflanzung

Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze ist derzeit eine Fläche für die Anpflanzung in einer Breite von 5,0 m festgesetzt. Durch die in Punkt 4.1 beschriebene Verschiebung der nordwestlichen Baugrenze um 7,0 m ergibt sich eine Überlagerung der mit einem Pflanzgebot belegten Fläche und der Baugrenze um 2,0 m. Daher wird entsprechend der oben genannten Änderung, die Fläche für die Anpflanzung um 2,0 m auf eine künftige Tiefe von 3,0 verringert.

5 Erschließung

Der Änderungsbereich wird wie bisher über die nordöstlich verlaufende Straße „Osteresch“ erschlossen, welche im Süden des Plangebietes an die Milter Straße (K 38) anschließt.

- **Rad- und Fußwegenetz**

Das Plangebiet ist über die den gemischt genutzten Straßenraum der Straße „Osteresch“ sowie der Straße „Am Bevergrund“ erschlossen.

- **Öffentlicher Personennahverkehr**

Der Änderungsbereich ist über die nordöstlich des Plangebietes gelegene Bushaltestelle „Schloss Harkotten“ in ca. 500 m Entfernung (Luftlinie) sowie über die südwestliche Bushaltestelle „Finke“ in ca. 600 m Entfernung (Luftlinie) an den örtlichen Nahverkehr angebunden.

6 Belange der Umwelt, Natur und Landschaft, Artenschutz

- **Freiraum**

Mit der Erweiterung der überbaubaren Fläche durch Verschiebung der nordwestlichen Baugrenze um 7,0 m ergibt sich eine Überlagerung der mit einem Pflanzgebot belegten Fläche und der gewerblichen Baufläche um 2,0 m. Die Fläche für die Anpflanzung wird daher um 2,0 m auf eine künftige Tiefe von 3,0 verringert. Damit soll in dem bereits als „Gewerbegebiet“ festgesetzten Bereich eine Bebauung über die bestehende Baugrenze hinweg ermöglicht werden. In der Örtlichkeit ist

diese Überlagerungsfläche zumeist noch unversiegelt. Eine 5 m breite Anpflanzung erfolgte bisher lediglich auf einem Grundstück im Norden des Bebauungsplanes.

- **NATURA 2000**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt im Kreis Warendorf „Schachtblumenwiese“ in einer Entfernung von ca. 7 km in südöstlicher Richtung östlich der Ortslage Sassenberg.

Nachteilige Auswirkungen der Planung sind aufgrund der großen Entfernung und der geplanten Nutzung, die durch die Änderungspunkte vorbereitet werden, nicht zu erwarten.

- **Artenschutz**

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend.

Das Plangebiet der 2. vereinfachten Änderung ist derzeit großflächig noch unversiegelt. Die Umsetzung der geplanten 5,0 m breite Anpflanzung erfolgte bis auf einem einzelnen Grundstück noch nicht. Die Flächen werden zurzeit entweder ackerbaulich oder als Garten- und Lagerfläche genutzt. Relevante wertgebende Grünstrukturen finden sich nicht im Änderungsbereichs

Die umgebenden Flächen werden ebenfalls intensiv ackerbaulich oder gewerblich genutzt.

Aufgrund der intensiven Nutzung sowie bestehender Störfaktoren ist im Plangebiet und den angrenzenden Flächen nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen.

Mit Umsetzung der Planung werden keine relevanten Biotopstrukturen entfernt. Die geplante Eingrünung des Gewerbegebietes kann trotz der Breitenreduzierung weiterhin erfolgen und ihre abschirmende Funktion zur freien Landschaft übernehmen.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Das geplante Vorhaben ist daher nicht geeignet eine Tötung, erhebliche Störung oder eine Entfernung von Lebens- und Ruhestätten von planungsrelevanten Tierarten auszulösen.

Nachteilige Wirkungen im Sinne von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG werden durch die Planung nicht vorbereitet.

• **Eingriffsregelung**

Von der 2. vereinfachten Änderung sind planungsrechtlich gesicherte versiegelte Flächen betroffen. Im Bereich der Baugrenzen-Erweiterung werden keine Grünfestsetzungen überplant. Auch bleibt die zulässige überbaubare Fläche (Grundflächenzahl - GRZ) unverändert.

Es wird daher kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.

Die gemäß Änderungsziel erforderlichen Änderungspunkte verursachen bei Umsetzung aufgrund des Wegfalls der Pflanzfläche einen weiteren Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Demnach können zukünftig ca. 595 m² zusätzlich zu max. 80% (bei einer GRZ von 0,8) versiegelt werden.

	Festsetzung	Fläche m ²	Biotopwert	Summe
Vorher	freiwachsende Hecke	595,0	1,2	714,0
Nachher	Vollversiegelt (80%)	476,0	0,0	0,0
	Priv. Grünfläche (20%)	119,0	0,2	23,8
			Defizit:	-690,2

Das entstehende Biotopwertdefizit wird im gemeindeeigenen Ökoko-konto „Speckengraben / Hessel“ ausgeglichen.

6.1 Anforderungen des Klimaschutzes und Anpassung an den Klimawandel

Die 2. vereinfachte Änderung sieht die Verschiebung der nordwestlich im Plangebiet verlaufenden Baugrenze sowie die Verringerung der festgesetzten Fläche für Anpflanzungen in nordwestlicher Richtung vor. Durch die vorliegende Änderung wird eine höhere Ausnutzbarkeit des Grundstücks gemäß konkreten Bauvorhaben ermöglicht. Aufgrund der geringfügigen Verschmälerung der mit einem Pflanzgebot belegten Fläche und der Beibehaltung der zulässigen Grundflächenzahl (Versiegelung des Grundstückes) sind keine nachteiligen Auswirkungen zu vermuten.

Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebseigenbedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

6.2 Wasserwirtschaftliche Belange

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BPRH) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze der BPRH sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Gemäß dem Ziel I.1.1 ist aufzuführen, dass im Norden des Änderungsbereiches in einer Entfernung von ca. 130 m ein Graben als Fortführung des Remseder Bachs verläuft. Östlich des Änderungsbereiches befindet sich zudem in einer Entfernung von ca. 500 m das Flussbett der Bever, ein Nebenfluss der Ems. Diese führt unmittelbar nordwestlich des Klärwerks Füchtorf vorbei. Laut dem Fachinformationssystem ELWAS des Ministeriums für Umwelt, Landschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen besteht für das gesamte Plangebiet kein Hochwasserrisiko. Aufgrund der zunehmenden Starkregen- und Extremwetterereignissen, der erfahrungsmäßig großflächigen Versiegelungen in Gewerbegebieten wird jedoch empfohlen, dass mögliche kurzfristige Überflutungsschäden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschaltet werden.

6.3 Forstliche Belange

Forstliche Belange werden durch die vorliegende vereinfachte Änderung nicht betroffen.

7 Ver- und Entsorgung

7.1 Gas-, Strom-, Wasserver- und Entsorgung, Abfallbewirtschaftung

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung sowie die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) werden über einen Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze sichergestellt.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Stadt Sassenberg.

7.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung bestehen keine Erkenntnisse über Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen im Änderungsbereich.

Dennoch ist darauf zu achten, dass wenn bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen ist.

8 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Osteresch – 2. Erweiterung“ nicht betroffen.

9 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Änderungsbereich nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan hinsichtlich Meldepflicht und Zugänglichkeit.

10 Verfahrensvermerk

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde somit darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bzw. Themenbereiche bestehen nicht.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (3) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben. In die Abwägung werden lediglich Anregungen und Hinweise zu den unter Pkt. 4 erläuterten Änderungspunkten einbezogen.

Im Auftrag der Stadt Sassenberg
Coesfeld, im April 2022

WOLTERS PARTNER
Architekten · Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>BP "GE Osteresch" - 2. Erweiterung, 2. vereinf. Änderung</u> Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Stadt Sassenberg</u> Antragstellung (Datum): <u>31.03.2022</u> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Mit der 2. vereinf. Änderung wird eine "Fläche zur Anpflanzung" zurück genommen. Es werden keine relevanten Biotopstrukturen entfernt. </div>
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. </div>
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <small>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</small> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <small>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</small> </div>
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <small>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</small> </div>
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: <small>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</small> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <small>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</small> </div>